



ÖFFNUNGSZEITEN

Table with columns for Führerscheinstelle/Ausländeramt, Öffnungszeiten ohne Terminvereinbarung, and Allgemeine Verwaltung.

Table with columns for Grundsicherung/Asyl and Bürgerbüro.

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 04.06.2024 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kaufbeuren (Stadtarchiv-Gebührensatzung):

§ 1 Änderungen Die Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kaufbeuren (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 18.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 1/2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kaufbeuren (Hundesteuersatzung)

§ 1 Änderungen Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kaufbeuren (Hundesteuersatzung) vom 26.01.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 2 vom 03.02.2022) wird wie folgt geändert:

§ 2 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Parkgebührenordnung)

§ 1 Änderungen Die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Parkgebührenordnung) vom 03.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 7 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 7 vom 05.04.2018), wird wie folgt geändert:

§ 2 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaufbeuren (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS)

§ 1 Änderungen Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaufbeuren (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS) vom 22.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 23 vom 30.11.2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaufbeuren (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS) vom 22.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 23 vom 30.11.2017) wird wie folgt geändert:

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren (Stadtbücherei-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührensatzung (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren erhebt die Stadt Kaufbeuren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 1 Gebührensatzung (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren erhebt die Stadt Kaufbeuren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Donnerstag, 13. Juni 2024 69. Jahrgang

§ 2 Gebührentatbestand Die Gebühr wird für jede Inanspruchnahme der Stadtbücherei Kaufbeuren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe (1) An Benutzungsgebühren werden erhoben für die Benutzung der Bücherei

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild (1) Die Pauschalgebühr für die Büchereibenutzung entsteht mit der Ausstellung des Büchereiausweises und anschließend jeweils nach Ablauf eines Jahres mit der Benutzung des Angebots der Stadtbücherei.

§ 5 Auslagen Das Recht der Stadt Kaufbeuren, im Zusammenhang mit der Betreibung der Stadtbücherei Auslagen nach dem Kostenrecht zu erheben, bleibt unberührt.

§ 6 Gebührenbefreiung und -ermäßigung (1) Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 befreit.

§ 7 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren (Stadtbücherei-Gebührensatzung) vom 05.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren (Stadtbücherei-Gebührensatzung) vom 05.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren (Stadtbücherei-Gebührensatzung) vom 05.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren (Stadtbücherei-Gebührensatzung) vom 05.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren (Stadtbücherei-Gebührensatzung) vom 05.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren (Stadtbücherei-Gebührensatzung) vom 05.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren (Stadtbücherei-Gebührensatzung) vom 05.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren (Stadtbücherei-Gebührensatzung) vom 05.06.2024 wird wie folgt geändert:

konkreter Einzelverbrauch ermittelt werden kann, wird eine Pauschale erhoben. Sofern eine Sammelunterkunft nur mit einer Partei oder einer Person belegt ist und sich dadurch die genauen Nebenkosten ermitteln lassen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

1. Unterkunft Wohnung Familien „Bachschmidstraße 2“ Die Nutzungsgewehr beträgt je angefangenem Quadratmeter Nutzfläche einschließlich Nebenkosten (ohne Wasser, Gas und Strom) für Wohnungen 7,70 EUR.

2. Einzelunterkünfte Frauen „Bachschmidstraße 2“ Die Gebührenpauschale beträgt für jeden der individuellen Nutzung vorbehaltenen Raum einschließlich der zugehörigen Gemeinschaftsräume 85,00 EUR.

3. Gemeinschaftsunterkünfte für alleinstehende Männer „Innere Buchleuthenstraße 18“ und „Frühlingsweg 17“ Für Räume in der Gemeinschaftsunterkunft werden jeweils Pauschalen erhoben.

§ 2 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Eisstadions Kaufbeuren (Eisstadion-Gebührensatzung)

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Eisstadions Kaufbeuren (Eisstadion-Gebührensatzung) vom 03.05.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 9 vom 01.06.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Eisstadions Kaufbeuren (Eisstadion-Gebührensatzung) vom 03.05.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 9 vom 01.06.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Eisstadions Kaufbeuren (Eisstadion-Gebührensatzung) vom 03.05.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 9 vom 01.06.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Eisstadions Kaufbeuren (Eisstadion-Gebührensatzung) vom 03.05.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 9 vom 01.06.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Eisstadions Kaufbeuren (Eisstadion-Gebührensatzung) vom 03.05.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 9 vom 01.06.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Eisstadions Kaufbeuren (Eisstadion-Gebührensatzung) vom 03.05.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 9 vom 01.06.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Eisstadions Kaufbeuren (Eisstadion-Gebührensatzung) vom 03.05.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 9 vom 01.06.2023) wird wie folgt geändert:

Table with columns for Familienkarte klein, Eisdisco Zuschlag, Besucher ohne Eislaufen, b) 10er-Karten Öffentlicher Lauf, Ermäßigte Personenkreis, Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren, Familienkarte groß, Familienkarte klein, Besucher ohne Eislaufen, c) 10er-Karten Eisdisco, Ermäßigte Personenkreis, Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren, Familienkarte groß, Familienkarte klein, Besucher ohne Eislaufen, d) Schlittschuhverleih, Leihschlittschuhe, Eislaufhilfe, Helm, Bobskates, Leihschlittschuhe / Helme für Schulklassen und Kita-Gruppen.

„Anlage 5 zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren

Table with columns for Ziff., Art der Sondernutzung, Gebührenmaßstab, Gebühr in Euro. Rows include Werbeanlagen, Verkaufsanlagen, and various types of advertising and utility charges.

§ 2 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Table with columns for Schlittschuhschleifen, Schlittschuhschleifen pro Paar, Schlittschuhschleifen pro Erst- oder Reparaturschleife, Vergabe von Eiszeiten bzw. Räumen, Schulklassen, Kita-Gruppen, Hobbymannschaften, Vereine, sonstige Gruppen, Vergabe von Zeiten in der Sommernutzung für Inline- und Streethockey bzw. Räumen, Schulklassen, Kita-Gruppen, Hobbymannschaften, Vereine, sonstige Gruppen, Hobbymannschaften, Vereine, sonstige Gruppen, Gymnastikraum, Krafraum.

§ 2 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Kaufbeuren, 05.06.2024 Stadt Kaufbeuren Stefan Bosse Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und die Erhebung der Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Sondernutzungssatzung)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straßung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 04.06.2024 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Sondernutzungssatzung):

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren vom 21.02.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 28.02.2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 25/2023) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

§ 1 Änderungen Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren vom 21.02.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 28.02.2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 25/2023) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren

Table with columns for Ziff., Art der Sondernutzung, Gebührenmaßstab, Gebühr in Euro. Rows include Werbeanlagen, Verkaufsanlagen, and various types of advertising and utility charges.

§ 2 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Satzung über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kaufbeuren (Kostensatzung - KoS)

Vom 05.06.2024

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-I), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, und Art. 22 Abs. 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Stadt Kaufbeuren erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt

(Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
(2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) in der auf die Belange der Stadt Kaufbeuren angepassten Fassung, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf Euro bis fünfundzwanzig-

tausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kaufbeuren (Kostensatzung – KoS) vom 15.05.1997 (ABl. Nr. 10/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2005 (ABl. Nr. 3/2005), außer Kraft.

Kaufbeuren, 05.06.2024
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse, Oberbürgermeister

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Kaufbeuren vom 05.06.2024

KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS IN DER FÜR DIE BELANGE DER STADT KAUFBEUREN ANGEPASSTEN FASSUNG (KommKVz)

| Tarifgruppe | Tarifnummer | Gegenstand | Gebühr |
|-------------|-------------|---|---|
| 0 | | Allgemeine Verwaltung | |
| 00 | | Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. | |
| | | Anordnungen für den Einzelfall | |
| | | Beglaubigungen¹⁾: | |
| 000 | | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden | 15 bis 600 Euro |
| 001 | | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden | 0,75 Euro je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro. |
| 002 | | Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, A11MBI S. 571) 5 bis 150 Euro |
| | | 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | |
| 003 | | Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, und soweit erheblicher Verwaltungsaufwand und/oder erhebliche Vorbereitungen erforderlich sind. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | 0,75 Euro je Akt oder Buch, mindestens 5 Euro |
| 004 | | Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 bis 60 Euro |
| 005 | | Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift | 1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro. |
| 006 | | Niederschriften: | 7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde |
| 007 | | Schreibauslagen: Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauflagen erhoben. Die Schreibauflagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung 1. bei Bereitstellung in Papierform 1.1 für die ersten 50 Seiten 1.2 für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet. Ist die Anfertigung einer Kopie besonders arbeits- und/oder zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Zehnfache erhöht werden. 2. für Bereitstellung auf elektronischem Weg | 0,50 Euro je Seite 0,15 Euro je Seite 7,50 Euro |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| | | Hauptverwaltung | |
| | | Kommunalgesetze | |
| 020 | | 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) für gewerbliche Zwecke 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO) | 10 bis 2.500 Euro kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |
| 021 | | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 12,50 bis 150 Euro 50 bis 2.500 Euro Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung in der aktuell gültigen Fassung |

| | | | |
|----|-----|--|--|
| | | 4. Verwertungsgebühr | |
| | | 4.1 Verwertung und Versteigerung von gepfändeten Gegenständen | Gebühr gemäß § 341 Abs. 3 AO in der aktuell gültigen Fassung |
| | | 4.2 Gebühr bei Abwendung der Versteigerung oder Verwertung | Gebühr gemäß § 341 Abs. 4 AO in der aktuell gültigen Fassung |
| | | 5. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | |
| | | 5.1 bei Geldansprüchen | 1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO in der aktuell gültigen Fassung 12,50 bis 200 Euro |
| | | 5.2 sonst | Gebühr nach § 340 Abs. 3 AO in der aktuell gültigen Fassung |
| | | 6. Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden | Anlage zu § 9 GvKostG in der aktuell gültigen Fassung |
| | | 7. Die Höhe der weiteren Gebühren und Auslagen der Vollstreckung (z.B. Ausführung eines Vollstreckungsauftrages, Zustellung der Pfändungsverfügung, etc.) bemisst sich gem. der Anlage zu § 9 GvKostG in entsprechender Anwendung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG) | |
| | | 7.1 Wegegeld der Vollziehungsbeamten/-bediensteten für jedes Aufsuchen der Wohnung, des Geschäftslokals oder Ähnliches /z.B. Vornahme von Vollstreckungshandlungen, Zahlungsaufforderung, Einziehung von Zahlungen | 3,25 Euro |
| 03 | | Finanzverwaltung | |
| | 030 | Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾ | 5 bis 150 Euro |
| 1 | | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | |
| 11 | | Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVg, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) | |
| | 110 | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 15 bis 1.250 Euro |
| | 111 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ³⁾ | 15 bis 600 Euro |
| 12 | | Feuerbeschau | |
| | 120 | Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-1) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 Euro |
| | 121 | Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) | 15 bis 1.000 Euro |
| 6 | | Bau- und Wohnungswesen, Verkehr | |
| 61 | | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) | |
| | 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 612 | Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB) | 15 bis 40 Euro |
| | 613 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | | Wohnungsaufsicht | |
| | 620 | Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 621 | Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG) | 200 bis 2.500 Euro |
| 63 | | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | |
| | 630 | Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG | 15 bis 800 Euro |
| | 631 | Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG | 60 bis 3.000 Euro |
| | 632 | Bescheid über die Umlage des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | |
| | 633 | Bescheid über die Erteilung einer Hausnummer a) Umnummerierung eines Anwesens von Amts wegen b) Neuerteilung einer Hausnummer | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 bis 60 Euro |
| 67 | | Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung | |
| | 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten | 15 bis 500 Euro |
| | 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte | 15 bis 100 Euro |
| | 672 | Anordnung über die Verteilung der Reinigungs- und Sicherungspflicht zwischen Vorder- und Hinterlieger | 15 bis 100 Euro |
| 7 | | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | |
| 70 | | Allgemeine Amtshandlungen⁴⁾ | |
| | 700 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 40 bis 800 Euro |
| | 701 | Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 15 bis 1.500 Euro |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701 ⁵⁾ | 15 bis 800 Euro |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 15 bis 800 Euro |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| | 81 | Wasserversorgung und Abwasserentsorgung | |
| | 810 | Einstellung der Wasserlieferung gemäß § 23 Abs. 2 WAS in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1997 | 10 bis 150 Euro |
| | 811 | Einsicht in das Abwasserkataster gemäß Art. 94 BayWG | 10 bis 50 Euro |
| | 82 | Telekommunikationsgesetz | |
| | 820 | Zustimmung gem. § 50 Abs. 3 TKG zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien | 100 bis 150 Euro |

Fußnoten:

- 1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-1 - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- 2) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.
- 3) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 4) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
- 5) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.